

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.1 DER GEMEINDE KALKHORST FÜR EINEN TEILBEREICH IN KALKHORST- für den Bereich zwischen Kirche und Park

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch die Investitionsrichtlinien- und Wohnbauzulassung vom 22.04.1993 (Anwendung der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3) vom 22. Januar 1991).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung "Teil A" des Bebauungsplans gilt nur in Zusammenhang mit den weiteren Festsetzungen "Teil B".



Nutzungsschablone

WA1	WA2	WA3	WA4
WA Allgemeine Wohngebiete	WA Allgemeine Wohngebiete	WA Allgemeine Wohngebiete	WA Allgemeine Wohngebiete
0,2	0,25	0,3	0,15
TH _{max} = 3,80m FH _{max} = 9,00m	TH _{max} = 3,80m FH _{max} = 9,00m	TH _{max} = siehe Planungsgelände FH _{max} = siehe Planungsgelände	TH _{max} = 3,50m FH _{max} = 8,00m

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAUUNGEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	Par. 9 (1) 1 BauBG		ERHÄLTUNG Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern sowie Büschen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern Erhaltungspfad für Bäume	Par. 9 (1) 25 BauBG Par. 9 (6) BauBG
0,25	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,25	Par. 9 (1) 1 BauBG Par. 16 BauNVO		SONSTIGE PLANZEICHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauBG Par. 9 (6) BauBG
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maaßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	Par. 9 (1) 4 BauNVO Par. 16 (6) BauNVO
TH _{max} =3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 5.1 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in Kalkhorst für den Bereich zwischen Kirche und Park	Par. 9 (7) BauBG
FH _{max} =9,00m	Fristhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt			Hauptfrischung	Par. 9 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauBG
	Offene Bauweise	Par. 9 (1) 2 BauBG Par. 22 u. 23 BauNVO		Flurstücksgrenze, Flurstücknummer	
	Baugrenze			vorhandene Gebäude	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Einzelhäuser zulässig			vorhandener Zaun	
	VERKEHRSLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauBG Par. 9 (6) BauBG		vorhandene Mauer	
	Straßenverkehrsflächen			Höhenlinie mit Angaben in Metern	
	Straßenbegrenzungsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			Höhenangaben 0 HN	
	Straßenbegleitgrün			Bemalung in Metern	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauBG Par. 9 (6) BauBG		Kennzeichnung der WA-Gebiete mit Rd.Nr.	
	oberirdisch			beispielhafte Anpflanzung von Bäumen	
	unterirdisch			erfindende Darstellungen, z.B. Bäume	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauBG		REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	Par. 172 (1) BauBG Par. 9 (6) BauBG
	Grünfläche			Baukenntnis, die dem Denkmalschutz unterliegen	
	öffentliche Grünfläche			Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, einer Überbauung oder Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden.	
	Parkanlage			erfindliche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
	vorhandene Mauer
	Höhenlinie mit Angaben in Metern
	Höhenangaben 0 HN
	Bemalung in Metern
	Kennzeichnung der WA-Gebiete mit Rd.Nr.
	beispielhafte Anpflanzung von Bäumen
	erfindende Darstellungen, z.B. Bäume

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUßERHALB DES PLANGEBIETES

	REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	Par. 172 (1) BauBG Par. 9 (6) BauBG
	Baukenntnis, die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, einer Überbauung oder Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden.	
	erfindliche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.1 DER GEMEINDE KALKHORST FÜR EINEN TEILBEREICH IN KALKHORST FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN KIRCHE UND PARK

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

ALLEMÖBLICHES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und deshalb nicht zulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig. Ausnahmeweise sind Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauten, wie Erker oder betonte Eingangsrisale gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

4. GRÖÖRE DER BAURUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG)

Innere der Allgemeinen Wohngebiete sind Grundstücke in einer Mindestgröße von 800 m² vorzusehen. Ausnahmeweise sind für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstückgröße betragen dürfen, nach unten zulässig.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)

5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind in den WA-Gebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig. Nebenanlagen und Garagen dürfen über die straßenseitige Bauteile des Hauptgebäudes nicht hervorragen.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauBG)

Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus und je Doppelhaushöflichkeit auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

7. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG)

Die konstruktive Soehöhe darf in den WA-Gebieten maximal 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen Baugeländen darf der Erdgeschossfußboden jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die mittlere Höhe des Geländes des überbauten Grundstücks. Die Soehöhe ist der Schnittpunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Robbau) mit dem anstehenden Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenkante des Daches mit der verbleibenden Außenkante des Daches. Der Festsetzungspunkt der Soehöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenkante mit der verbleibenden Außenkante des Daches. Ausnahmen von der Höhenfestsetzung sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauBG und § 86 BldarV M-V)

1. BAUKORPERAUSBILDUNG

1.1 Das Längen-Breiten-Verhältnis der Baukörper darf 1,3:1 nicht unterschreiten.

1.2 Anbauten, ausgenommen Garagen, dürfen nur an der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes errichtet werden. Sie dürfen die vorhandene Traufhöhe nicht überschreiten. Die Breite der Anbauten darf maximal 2/3 der jeweiligen Gebäudebreite betragen. Anbauten müssen ein Abstand von mindestens 1,20 m zu den angrenzenden Gebäudeteilen einhalten.

1.3 Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite nicht mehr als 1/4 der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

1.4 Garagen sind an allen Seiten des Hauses außer der Straßenseite zulässig.

1.5 Bei freistehenden untergeordneten Nebengebäuden darf die Traufhöhe 3,00 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt die Höhe der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche. Die Traufhöhe ergibt sich im Schnittpunkt der Dachaußenkante mit der vertikalen Außenwand.

2. DÄCHER

2.1 Die Dächer sind mit oder ohne Regenwasser-Entsorgungseinrichtung oder mit Regenwasser-Entsorgungseinrichtung zulässig. Glanzreflexe oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit der Dachformen ist von der Bauweise des Gebäudes abhängig.

2.2 Im gesamten Planbereich sind nur symmetrische Sattel- und Krüppeldachformen zulässig.

2.3 In den WA-Gebieten sind Dachneigungen zwischen 40° und 45° zulässig.

2.4 Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldächern von 20° bis 50° Neigung oder mit Pfaltach von 10° bis 20° zulässig. Bei traufseitig angelegten Garagen ist das Hauptdach über dem Garagenaufbau abzuweichen; bei giebelseitig angelegten Garagen ist ein Satteldach in gleicher Neigung wie das Hauptdach vorzuziehen.

2.5 Bei Windfängen, Erkern und Veranden sind auch Putz- und fech geneigte Satteldächer zulässig.

2.6 Der Dachoberstand darf traufseitig maximal 0,50 m und giebelseitig maximal 0,30 m betragen.

2.7 Dachschritte zur Ausbildung von Loggien sind unzulässig.

2.8 Dachgauben sind in Form von Schiepgauben, Fledermausgauben oder Satteldachgauben zulässig. Die Breite einer Gaube darf 1/3 der Traufbreite nicht überschreiten. Die Gesamtbreite aller Gauben darf 50 % der jeweiligen Traufbreite nicht überschreiten. Zu den Giebeln ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig.

2.9 Liegende Dachfenster sind nur auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite zulässig.

2.10 Zwischen der Traufe und dem Fußpunkt der Gaube müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.

2.11 Die Fäße von Giebelgauben und die Ansetze der Bedachungen von Schiepgauben müssen mindestens zwei Dachziegelreihen unterhalb des Hauptfirstes liegen.

2.12 Die Dachdeckung von Gauben und Zwerchgebeln muss in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen.

2.13 Frontispiz und Zwerchgebel sind durch Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° in das Gefälle des Haupthauses einzuspännen. Je Gebäudeseite ist nur ein Zwerchgebel zulässig.

3. AUßENWÄNDE

3.1 Die Außenwände sind in Form von Putz- oder Ziegelmauerwerk oder in Holzschwank mit Mauerwerkverfälschung auszuführen. Gebäudeflächen sind in Form von Putz- oder Ziegelmauerwerk auszuführen. Gebäudeflächen sind in Form von Putz- oder Ziegelmauerwerk auszuführen. Gebäudeflächen sind in Form von Putz- oder Ziegelmauerwerk auszuführen.

3.2 Sockel sind aus Ziegel oder Natursteinen zu mauern oder zu verputzen.

3.3 Gebäudeflächen sind zementweiß, beige oder hellgrau zu streichen.

3.4 Bestehendes Mauerwerk darf nicht verputzt werden.

3.5 Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % einer Wandfläche einnimmt. Nicht zulässig sind hochglänzende Bauweisen, wie Emaille, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen, Verkleidungen aus Fasermaterial, Kunststoff und Blech.

3.6 Die Außenwände von Anbauten sowie von Garagen und Nebengebäuden sind in der selben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

4. FASSADENÖFFNUNGEN

4.1 Es sind nur Lochfassaden zulässig. Die Summe der Wandöffnungen darf jeweils nicht mehr als 45 % der Wandfläche betragen. Fensteröffnungen müssen alleseitig, Türöffnungen dreiseitig, von Wandflächen umschlossen sein.

4.2 Fenster sind als einfache Rechteckformate oder quadratisch vorzuziehen. Liegende Formate dürfen verwendet werden, wenn sie durch Pfosten deutlich in abtastbare Formate unterteilt werden. Glasflächen mit einer Größe über 0,75 m² sind durch Pfosten, Klämpfer oder Sprossen zu unterteilen. Es sind nur echte konstruktive Sprossen zulässig.

4.3 Ausnahmen von diesen Regelungen sind im Einzelfall zulässig, wenn sie aus funktionaler Sicht erforderlich sind (z.B. zur ausreichenden Belichtung von Giebelwohnungen im Dachgeschoss oder bei einzelnen Blumenfenstern).

4.4 Fenster müssen bündig mit der Außenwand abschließen oder dürfen maximal einen halben Stein zurückspiegeln. Das Durchdringen von Giebeln zur Ausbildung von Loggien ist unzulässig.

4.5 Giebelbauten dürfen an Außenwänden, die zur öffentlichen Straße gerichtet sind, nicht verwendet werden.

4.6 Fenster und Türen sind außer in Holz auch in fertig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Elevationen und Metall-Effekte sind nicht gestattet.

4.7 Fenster sind in den Farben weiß, grün, blau oder dunkelblau zu halten. Türen und Tore sind in den Farben weiß, grün, blau, braun oder dunkelblau zu streichen. Holzsysteme sind ebenfalls zulässig.

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschreiten und Fenster bzw. andere Details nicht verdecken. Werbeanlagen sind an Gebäuden in Form von Schildern in einer Größe von maximal 0,30 x 0,30 m erlaubt, sofern Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung besteht. Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung mit einer maximalen Größe von 1,00 m² zulässig. Auszuschließen sind Werbeanlagen mit flimmerndem oder wechselndem Licht.

5.2 Einflügelungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Laubbüchchen, Zäune mit vertikaler Lattung, Natursteinmauern und als Zäune mit gemauerten Pfeilern und Feldern mit Lattung zulässig. Maschendrahtzäune sind als Einflügelung zur öffentlichen Straße unzulässig, insondern sind Maschendrahtzäune nur im Zusammenhang mit befestigten Hecken gestattet. Einflügelungen zu öffentlichen Straßen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche.

5.3 Als Befestigungsarten für die Stellplätze und die Gehwege auf den Grundstücken sind keine Gitterbauweise, wie Natursteinplatten, Betonplatten oder Plattenbauweise zu verwenden. Zulässig ist auch die Herstellung wasserabweisender Decken oder die Herstellung übermörtel befestigter Flächen.

5.4 Innerhalb des Plangebietes ist je Unterkunft / Wohnung mindestens ein PKW-Stellplatz zu errichten.

5.5 Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Standplätze auf den Grundstücken sind getrennt einzubringen. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche optisch abgetrennt sind.

6. BUAUGELDORSCHRIFT

Wer einseitig oder beidseitig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 BldarV M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDLICHKEIT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBESTIMMUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauBG i.V.m. § 86 BldarV M-V, § 8 BauNVO und § 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135a BauBG)

1. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREIN ERHALTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG)

1.1 Die zu errichtenden Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gehölzverluste sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen nachzuführen.

1.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Gehölzanzahlungen auf mindestens 30 % der Parkanlagen durchzuführen. Für diese Anpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Arten zu verwenden. Die Anlage von Laubbäumen und Koniferenarten ist auf maximal 10 % der Gesamtfläche beschränkt.

1.3 Für Baumartanzahlungen sind einheimische, standortgerechte Laubbäume z.B. Winter-Linde (Tilia cordata), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Corylus avellana), Stieleiche (Quercus petraea), Buche (Fagus sylvatica) u.a. zu verwenden. Für die Pflanzung von Sträuchern sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Strauchersaatgut, Höhe 125-150 cm.

Gehölzliste:
Strauch: Roter Hainleien (Cornus sanguinea), Gemeine Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna / laevigata), Schneeball (Punica spinosa), Hundsrose (Rosa canina) u.a. Wildrosenspezies

IV. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1990 (BGBl. I S. 102) Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10, Abs. 11, Abs. 12, Abs. 13, Abs. 14, Abs. 15, Abs. 16, Abs. 17, Abs. 18, Abs. 19, Abs. 20, Abs. 21, Abs. 22, Abs. 23, Abs. 24, Abs. 25, Abs. 26, Abs. 27, Abs. 28, Abs. 29, Abs. 30, Abs. 31, Abs. 32, Abs. 33, Abs. 34, Abs. 35, Abs. 36, Abs. 37, Abs. 38, Abs. 39, Abs. 40, Abs. 41, Abs. 42, Abs. 43, Abs. 44, Abs. 45, Abs. 46, Abs. 47, Abs. 48, Abs. 49, Abs. 50, Abs. 51, Abs. 52, Abs. 53, Abs. 54, Abs. 55, Abs. 56, Abs. 57, Abs. 58, Abs. 59, Abs. 60, Abs. 61, Abs. 62, Abs. 63, Abs. 64, Abs. 65, Abs. 66, Abs. 67, Abs. 68, Abs. 69, Abs. 70, Abs. 71, Abs. 72, Abs. 73, Abs. 74, Abs. 75, Abs. 76, Abs. 77, Abs. 78, Abs. 79, Abs. 80, Abs. 81, Abs. 82, Abs. 83, Abs. 84, Abs. 85, Abs. 86, Abs. 87, Abs. 88, Abs. 89, Abs. 90, Abs. 91, Abs. 92, Abs. 93, Abs. 94, Abs. 95, Abs. 96, Abs. 97, Abs. 98, Abs. 99, Abs. 100, Abs. 101, Abs. 102, Abs. 103, Abs. 104, Abs. 105, Abs. 106, Abs. 107, Abs. 108, Abs. 109, Abs. 110, Abs. 111, Abs. 112, Abs. 113, Abs. 114, Abs. 115, Abs. 116, Abs. 117, Abs. 118, Abs. 119, Abs. 120, Abs. 121, Abs. 122, Abs. 123, Abs. 124, Abs. 125, Abs. 126, Abs. 127, Abs. 128, Abs. 129, Abs. 130, Abs. 131, Abs. 132, Abs. 133, Abs. 134, Abs. 135, Abs. 136, Abs. 137, Abs. 138, Abs. 139, Abs. 140, Abs. 141, Abs. 142, Abs. 143, Abs. 144, Abs. 145, Abs. 146, Abs. 147, Abs. 148, Abs. 149, Abs. 150, Abs. 151, Abs. 152, Abs. 153, Abs. 154, Abs. 155, Abs. 156, Abs. 157, Abs. 158, Abs. 159, Abs. 160, Abs. 161, Abs. 162, Abs. 163, Abs. 164, Abs. 165, Abs. 166, Abs. 167, Abs. 168, Abs. 169, Abs. 170, Abs. 171, Abs. 172, Abs. 173, Abs. 174, Abs. 175, Abs. 176, Abs. 177, Abs. 178, Abs. 179, Abs. 180, Abs. 181, Abs. 182, Abs. 183, Abs. 184, Abs. 185, Abs. 186, Abs. 187, Abs. 188, Abs. 189, Abs. 190, Abs. 191, Abs. 192, Abs. 193, Abs. 194, Abs. 195, Abs. 196, Abs. 197, Abs. 198, Abs. 199, Abs. 200, Abs. 201, Abs. 202, Abs. 203, Abs. 204, Abs. 205, Abs. 206, Abs. 207, Abs. 208, Abs. 209, Abs. 210, Abs. 211, Abs. 212, Abs. 213, Abs. 214, Abs. 215, Abs. 216, Abs. 217, Abs. 218, Abs. 219, Abs. 220, Abs. 221, Abs. 222, Abs. 223, Abs. 224, Abs. 225, Abs. 226, Abs. 227, Abs. 228, Abs. 229, Abs. 230, Abs. 231, Abs. 232, Abs. 233, Abs. 234, Abs. 235, Abs. 236, Abs. 237, Abs. 238, Abs. 239, Abs. 240, Abs. 241, Abs. 242, Abs. 243, Abs. 244, Abs. 245, Abs. 246, Abs. 247, Abs. 248, Abs. 249, Abs. 250, Abs. 251, Abs. 252, Abs. 253, Abs. 254, Abs. 255, Abs. 256, Abs. 257, Abs. 258, Abs. 259, Abs. 260, Abs. 261, Abs. 262, Abs. 263, Abs. 264, Abs. 265, Abs. 266, Abs. 267, Abs. 268, Abs. 269, Abs. 270, Abs. 271, Abs. 272, Abs. 273, Abs. 274, Abs. 275, Abs. 276, Abs. 277, Abs. 278, Abs. 279, Abs. 280, Abs. 281, Abs. 282, Abs. 283, Abs. 284, Abs. 285, Abs. 286, Abs. 287, Abs. 288, Abs. 289, Abs. 290, Abs. 291, Abs. 292, Abs. 293, Abs. 294, Abs. 295, Abs. 296, Abs. 297, Abs. 298, Abs. 299, Abs. 300, Abs. 301, Abs. 302, Abs. 303, Abs. 304, Abs. 305, Abs. 306, Abs. 307, Abs. 308, Abs. 309, Abs. 310, Abs. 311, Abs. 312, Abs. 313, Abs. 314, Abs. 315, Abs. 316, Abs. 317, Abs. 318, Abs. 319, Abs. 320, Abs. 321, Abs. 322, Abs. 323, Abs. 324, Abs. 325, Abs. 326, Abs. 327, Abs. 328, Abs. 329, Abs. 330, Abs. 331, Abs. 332, Abs. 333, Abs. 334, Abs. 335, Abs. 336, Abs. 337, Abs. 338, Abs. 339, Abs. 340, Abs. 341, Abs. 342, Abs. 343, Abs. 344, Abs. 345, Abs. 346, Abs. 347, Abs. 348, Abs. 349, Abs. 350, Abs. 351, Abs. 352, Abs. 353, Abs. 354, Abs. 355